

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Münster, den 19. April 1958

Nummer 16

Inhalt:

| | | |
|---|--------|--------|
| A: Runderlässe und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden | | |
| | | S. 109 |
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten | | |
| Aus- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter | S. 107 | |
| Dauernde Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Wessendorf | S. 107 | S. 110 |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Torfvenn“ in der Gemarkung Neuwarendorf, Landkreis Warendorf | S. 108 | |
| Messungsgenehmigung für den Vermessungstechniker Aloys Wierschem | S. 108 | |
| Apothekenbetriebserlaubnis | S. 108 | |
| C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | | |
| Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein in der Gemeinde Havixbeck | | S. 110 |
| Förmliche Feststellung des Durchführungsplanes Nr. 4 (Heinrichstraße) der Stadt Münster (Westf.) | | S. 110 |
| Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 7 der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.) nebst Erläuterungsbericht für den Teil des Stadtgebiets an der Westseite des Kappener Dammes zwischen der Bahnstrecke Wanne-Eickel-Bremen (bzw. Münster-Coesfeld) bis kurz vor dem Abzweig der Umgehungsstraße und unter Einschluß dieses Bahnkörpers bis zur Stadtgrenze gegen die Gemeinde Hiltrup, und zwar in diesem Teil begrenzt durch den Kappener Damm und westlich hiervon durch den Wirtschaftsweg an der Besitzung Galgenheide 71 (Witwe Hesselmann) | | S. 110 |
| Wegesache Roxel | | S. 110 |
| D: Personalaufnahmen | | |
| E: Sonstige Mitteilungen | | |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

233. Aus- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter

Der Regierungspräsident

13. I. 2 Münster, den 8. April 1958

Nachstehend gebe ich den Ausbildungsplan für das 1. Halbjahr 1958 bekannt:

1. Mittwoch, den 30. 4. 1958

in Recklinghausen, Saalbau, Dorstener Straße 16, für die Stadt- und Landkreise Recklinghausen und die Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck.

2. Dienstag, den 13. 5. 1958

in Münster (Westf.), Domplatz 1, Großer Sitzungssaal der Regierung, für die Stadt- und Landkreise Münster (Westf.) und Warendorf.

3. Mittwoch, den 4. 6. 1958

in Beckum, Sitzungssaal im Kreisständehaus, für den Kreis Beckum.

4. Montag, den 9. 6. 1958

in Tecklenburg im Hotel „Drei Kronen“, für den Kreis Tecklenburg.

5. Dienstag, den 10. 6. 1958

in Burgsteinfurt, Sitzungssaal des Kreishauses, für die Kreise Steinfurt und Ahaus.

6. Mittwoch, den 11. 6. 1958

in Borken im Sitzungssaal der Kreisverwaltung, für den Kreis Borken und die Stadt Bocholt.

7. Donnerstag, den 12. 6. 1958

in Coesfeld, Sitzungssaal des Kreishauses für den Kreis Coesfeld.

8. Freitag, den 13. 6. 1958

in Lüdinghausen, Gaststätte Petersen, Langebrückenstr., für den Kreis Lüdinghausen.

Die Lehrgänge finden an den genannten Tagen von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

Folgende Themen sind vorgesehen:

1. Eheaufgebot — Eheschließung unter Beachtung der neuesten gesetzlichen Bestimmungen.
2. Anlegung des Familienbuches,
 - a) nach Eheschließung
 - b) auf Antrag

(hierzu wird zugleich auch die Führung des Familienbuches durch Lichtbilder erläutert).
3. Aus der Praxis.

Der Besuch der Tagungen wird allen Standesbeamten u. den Stellvertretern dringend empfohlen.

Die Kreisverwaltungen werden gebeten, den Unkostenbeitrag von 2,— DM je Standesamt wieder während der Arbeitstagungen einziehen zu lassen und an den Vortragenden des Fachverbandes gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Abl. Reg. Mstr. 1958 S. 107

234. Dauernde Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Wessendorf

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau und Betrieb der 10 kV-Leitung von Stadtlohn nach Estern-Vennes dauernd zu beschränkende Grundeigentum in der Gemarkung Wessendorf, das im Eigentum von Herrn Gerhard Heinrich Wilmer, Herrn Heinrich Gescher, Herrn Gerhard Bitting und Herrn Heinrich Ahler, sämtlich wohnhaft in Stadtlohn, steht, habe ich Termin auf Montag, den 28. April 1958, 10.00 Uhr, im Gebäude der Stadtverwaltung in Stadtlohn, Sitzungssaal, anberaumt.

Es unterliegen die Parzellen Nr. 98/1, 767/100, 838/69, 826/200, 548/200, 275/2, 276, 277, 278 der Flur 24 u. Nr. 52, 44 der Flur 11 der dauernden Beschränkung zu Gunsten der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen A.G. — Bezirksdirektion Münster — in Münster.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Ges.S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird auch ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Ges.S. S. 211) Anwendung.

Münster, den 8. April 1958.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage: Mönnig
Abl. Reg. Mstr. 1958 S.107—108

13. II.

235.

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Torfvenn“
in der Gemarkung Neuwarendorf,
Landkreis Warendorf

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie der §§ 1 und 7 Abs. 1 und 5 und § 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberster Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der im Norden durch Wallhecke und Weg, im Nordwesten etwa durch den Weg, im Süden durch die Weide, im Osten durch die seit längerer Zeit kultivierte Fläche begrenzte Torfvenn mit seiner Umgebung in der Gemarkung Neuwarendorf Landkreis Warendorf wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 0,90 ha und umfaßt in der Gemarkung Neuwarendorf Flur 6 den nordwestlichen Teil des Flurstücks 166.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1 : 25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 2 500 rot eingetragen, die beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Oberste Naturschutzbehörde — in Düsseldorf niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich
a) bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Düsseldorf
b) bei der Höheren Naturschutzbehörde in Münster
c) bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Regierungsbezirk Münster in Münster
d) bei der Untersten Naturschutzbehörde in Warendorf
e) bei der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Warendorf in Warendorf.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzuschneiden oder abzuziehen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vor-

richtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonstige lästige oder blutsaugende Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Bauten jeder Art einschl. Wochenendhäuschen, Unterkunfts- und Geschirrhütten zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) der Einschlag des schlagreifen Holzes.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Auf Zuiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafbestimmungen der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung Münster in Kraft.

Münster, den 7. Januar 1958.

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
13. I. 9 — 571/9 In Vertretung:
Dr. Ottersbach
Abl. Reg. Mstr. 1958 S.108

236. Messungsgenehmigung für den Vermessungstechniker Aloys Wierschem

Der Regierungspräsident

15. I. 6. — 16/05 Münster, den 8. April 1958

Die dem Öffentl. best. Verm.Ingenieur Dr.-Ing. Hinterkeuser in Dülmen, Kreuzweg 8, für den Vermessungstechniker Aloys Wierschem erteilte Messungsgenehmigung wird hiermit gegen jederzeitigen Widerruf bis zum 31. 3. 1960 verlängert.

Bezug: Verfügung vom 6. 3. 1950 — Vm 1b — 1523/28. 2. —

Abl. Reg. Mstr. 1958 S.108

237. Apothekenbetriebserlaubnis

Der Regierungspräsident

24. E II 4 6-12 Münster, den 31. März 1958

Der Apothekerin Maria Kuhnert aus Velen wurde die Erlaubnis zum Betriebe einer Apotheke in Recklinghausen, Overbergstraße Ecke Bergknappenstraße, erteilt.

Abl. Reg. Mstr. 1958 S.108

tt-Nr. u. Maßstab

= 1:25000

= 1:100000

oßblatt 71

4013 Warendorf

33

34

M35

36

2637

27

28

29

30

343



